

Inhaltsangabe

08/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-464.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Bezirksregierung Köln

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 53.0003/10/0101.1-4-IV/Pß

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 73 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Niederkasseler Lohweg 175, 40547 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 21.01.2010 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu der in Zukunft vorgesehenen Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Anlage) im Chemiapark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3407, 3408, 4136, 4541 und 4542 gestellt.

Der Antrag richtet sich auf folgende umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus

- § 6 Abs.1Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 2, und 3 BImSchG,
- § 6 Abs.1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG, in Verbindung mit dem Naturschutzrecht,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V. mit der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV),
- § 6 Abs 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG, in Verbindung mit § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am o. a. Standort.

Gleichzeitig beantragt die Fa. Statkraft die Erteilung einer Erlaubnis für die Gewässerbenutzung gemäß § 7 i.V. mit den §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung von nicht bzw. mechanisch behandlungsbedürftigen Kühl- und Niederschlagswasser in den Duffesbach.

Bei dem geplanten Gas- und Dampfturbinenkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) mit einer Feuerungswärmeleistung von 790 MW.

Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage I des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG und der Antrag nach § 7 WHG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG und gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW in der Zeit vom

09.02.2010 bis einschließlich 09.03.2010

(außer samstags, sonntags und feiertags und Rosenmontag) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung

Dezernat 53

Zeughausstraße 2 - 10

Raum K 131

50667 Köln

in den Zeiten

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Stadt Hürth

Ordnungsamt

Friedrich-Ebert-Straße 40

Zimmer 122

50354 Hürth

in den Zeiten

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

c) Stadt Brühl

**Abteilung Stadtentwicklung
Uhlstraße 3
Zimmer A 123
50321 Brühl**

in den Zeiten

**Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

d) Stadt Frechen

**Rathaus
Johann-Schmitz-Platz 1
Zimmer 312
50226 Frechen**

in den Zeiten

**Montag bis Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

e) Stadt Erftstadt

**Holzdammm 10
Zimmer 325
50374 Erftstadt**

in den Zeiten

**Montag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung
Ansprechpartner: Herr Lippig, Tel. 02235/409365**

f) Stadt Kerpen

Rathaus

Jahnplatz 1

Zimmer 216

50171 Kerpen

in den Zeiten

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o. a. Stellen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

23.03.2010

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen bei denen der Antrag ausgelegt wird, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Dienstag, den 13.04.2010 um 10:00 Uhr

im

**Bürgerhaus der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40**

50431 Hürth

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den **14.04.2010 und den 15.04.2010, jeweils um 10:00 Uhr** an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Tel. 0221/1472677), Herrn Iven (Tel. 0221/1473296), Herrn Oppermann (Tel. 0221/1472659) oder Herrn Pleiß (Tel. 0221/1473297) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen Einwendungen öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV sowie § 68 Abs. 1 VwVfG NRW). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Der Verhandlungsleiter kann die Anwesenheit anderer Personen jedoch gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 01.02.2010

Im Auftrag
gez. Iven